

TAXORDNUNG WOHNHEIM

Gültigkeit

Tarife ab 1.1.2026

Diese Taxordnung gilt für Personen mit IV-Rente und gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich.

Finanzierung des Aufenthalts

Die vom Kanton vorgegebenen Normkosten eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnenden sowie den Kanton getragen. Die Bewohnenden bezahlen maximal die Normkosten.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

Bewohnende:

Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit Taxen finanziert.

Nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen sind unter besondere Aufwände aufgeführt.

Kanton:

Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnenden (beispielsweise IV-Renten oder Hilflosenentschädigungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Ländli Züri und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

Taxen

Die Taxe unterscheidet sich, ob die Person einen individuellen Betreuungsbedarf der Stufe Null oder eins bis vier hat.

IBB Null: Fr. 3'620.00 Monatspauschale Fr. 120.74 Tagespauschale

IBB 1-4: Fr. 4'930.00 Monatspauschale Fr. 164.36 Tagespauschale

Das Ländli Züri behält sich vor, den vom Kantonalen Sozialamt veranschlagten Teuerungsausgleich anzuwenden.

Mahlzeiten für Gäste

Abendessen auf der Wohngruppe des Gastgebenden: gratis
Mittagessen im hauseigenen Restaurant: gegen Bezahlung

Vergütung von Mahlzeiten

Im Wohnheim werden Mittagessen vergütet, wenn es die Arbeitssituation nicht erlaubt, sie im Ländli Züri einzunehmen. Grundsätzlich wird kein höherer Betrag vergütet, als auswärts bezahlt wird. Die maximale Vergütung beträgt CHF 10.00 pro Mittagessen und wird monatlich rückwirkend vergütet.

Vergütung bei Abwesenheitstagen

Für Abwesenheitstage im Wohnheim werden pauschal CHF 21.00 (plus eine evtl. HE) pro Tag vergütet. Abwesenheiten müssen mindestens vier Tage im Voraus angemeldet werden. Bei nicht planbaren Spital- und Klinikaufenthalten entfällt die Ankündigungsfrist.

Definition Abwesenheitstag: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten (Mittag- und Abendessen).

Grundleistungen

Folgende Leistungen sind mit den Taxen abgegolten.

- Unterkunft im möblierten Einzelzimmer, inklusive Nebenkosten (365/366 Tage im Jahr)¹
- Nutzung der Gemeinschafts- und Sanitärräume
- Verpflegung, drei Mahlzeiten an sieben Tagen pro Woche
- Materialien des täglichen Bedarfs
- Möglichkeit zur Reinigung der persönlichen Wäsche²
- Kollektive Freizeitangebote
- Unterstützung bei individuellen Freizeitaktivitäten
- Unterstützung bei Arztbesuchen, Therapien und Behördengängen³
- Betreuung und Unterstützung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept

Besondere Aufwände

CHF	120.00	aufwändige Transporte (z.B. Ein- oder Auszug) mit Fahrzeugen des Ländli Züri
CHF	80.00	ausserordentliche Fahrdienste mit Fahrzeugen des Ländli Züri
CHF	60.00	pro Stunde (nach effektivem Aufwand) bei Reinigungen oder Räumungen

¹ Nach Absprache kann das Zimmer mit eigenen Möbeln ergänzt werden

² Unterstützung durch das Personal, falls nicht selbständig möglich

³ Begleitung durch Personal, falls nicht selbständig möglich